Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 23

Artikel: Schweizerische Unfall- und Krankenversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578378

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Arantenversicherung.

Berr F. Jakober in Glarus hat zu Handen des schweiz. Be= werbevereins eine gründliche Ur= beit über bies Thema ausgear= beitet. Er ftellt folgende Thefen auf:

- 1. Auf verschiedenen Gebieten unferes Staatsorganismus, wie Flufforrettionen, Wildbachverbauungen 2c., ift ber Grunds fat gegenseitiger Sulfeleiftung und vollfter Solibarität feit Jahren jum großen Segen bes Bolfes gefetlich jur Un= wendung gefommen, und es liegt im Willen ber großen Mehrzahl der Schweizerbürger, ihn auch auf die Bebiele des Berficherungswefens nach und nach zu übertragen.
- 2. Die Kranten- und Unfallverficherung, in Berbindung mit Alterspenfion und unentgelilicher Beerdigung, wird mit Recht in den Vordergrund geftellt, indem man in diefen Institutionen bas wirksamste Mittel gegen allgemeine Roth und für Ausgleichung ber immer schroffer gewordenen fozialen Begenfaße erblict.
- 3. Diefe michtigen Biele konnen aber nur bann ent= sprechend erreicht und andauernd ficher geftellt werden, wenn bie benannten Berficherungezweige zum Bemeingut bes ge= fammten Schweizervolfes gemacht werben.
- 4. Die Bramiengahlungen werben burch bie Bertheilung auf jo weite Rreise ungemein erleichtert und ber Rifito ber

Betroffenen verlältnigmäßig bebeutend vermindert.

5. Der buntschedige und schwerfällige Organismus ber freiwilligen und zum Theil obligatorischen Unterftügungstaffen wird verschwinden, damit eine bedeutende Beit= und Rraft= vergeudung vermieden.

6. Die Wohlthat der Berficherung wird all' Denen zugänglich gemacht, welchen bisanhin durch engherzige Be= stimmungen der freiwilligen Bereinigungen und Aftiengesell= schaften ber Zutritt aus diefen ober jenen Gründen verwehrt war, mahrend gerade fie ber Wohlthat der Berficherung am bedürftigften gemefen mare.

7. Die vielseitigen Leiftungen folch allgemein gehaltener Berficherungsinstitute hätten allgemein fpurbare Bebung ber Rauffraft ber unteren Klaffen und damit in Berbindung eine bedeutende Bebung von Landwirthichaft, Sandel und Berfehr zur Folge.

8. Nicht weniger hoch, wenn nicht höher, ift ber ibeelle und moralische Nuten solcher Institutionen anzuschlagen. Sie fordern bas Busammengehörigkeitsbewußtsein und die Bufriedenheit und werden jo jum höchft wirksamen Bebel ber Ginigfeit und nationalen Rraft.

9. Weil an der Prosperität solcher Anstalten alle Volksschichten hohes Interesse haben, werden feine Mittel versfäumt werden, um einerseits die Gefahren für die Gefundheit und anderseits die Ursachen der Unfälle genau zu erforichen und immer mehr zu befeitigen. Bervolltommnete Canitats: und Lebensmittelpolizei, fcharfere und eingehendere Ueber= wachung ber mechanischen Betriebe, sowie Vervollfommnung

der Verlehrsmittel werden die sehr wohlthätige Folge der allgemeinen Kranken= und Unfallversicherung sein und zu manchen jest noch kaum geahnten Fortschritten auf den verschiedensten Lebensgebieten führen.

10. Die Bereinigung der Krankens und Unfallversicherung mit bescheibener Alterspension und unentgeltlicher Beerdigung sollte, wenn immer thunlich, festgehalten werden, im Interesse ber gegenseitigen Ergänzung, Berwaltungsvereinfachung und Kostenersparniß.

11. Jedes selbstständige Gemeindewesen bilde einen Berssicherungsfreis, übertrage die Berwaltung den zustehenden Organen und übernehme die Abhebung der erwachsenen Kosten auf seine Rechnung.

12. Den bisherigen Mitgliebern der freiwilligen Krankenund Alterskassen bliebe der volle Bezug des Zinsbetreffnisses aus den vorhandenen Kapitalien bis zu ihrem Tode zugesichert; dann aber träte der betreffende Kanton successive als Erbe ein.

13. Die Unfallversicherung ist dahin zu vereinfachen, daß sie nur für Tod und bleibende Unfälle aufzustommen hat.

14. Gegen Simulation von Krankheit und andere betrügerische Handlungen werde mit der größtmöglichsten Schärfe bes Gesetzes vorgegangen.

Wer sich für die Begründung dieser Thesen interessirt, findet sie im Heft VI der "Gewerblichen Zeitfragen", welches beim Sekretariat des "Schweiz. Gewerbebereins", Zürich, bezogen werden kann.

Die Holz-Industrie.

(Forthetung.)

II.

Wenn in letter Nummer die Halb-Bollgatter besprochen wurden, so kommt nun die Reihe an die Bollgatter, welche als ziemlich allgemein befannt vorausgesetzt werden fönnen, so daß ich nur furz dabei verweilen werde. Die Vollgatter, welche bei richtiger Behandlung ichon ein bebeutendes Quantum Schnittmaaren produzieren, find in neuerer Zeit mehr in Aufschwung gekommen. Dieselben wurden früher meistens ju groß und schwer gebaut, so daß ihre Leiftungen fehr oft hinter ben Erwartungen gurudblieben, und zubem ihre Erstellung nur ba möglich wurde, wo über eine große Wafferfraft verfügt werben tonnte. Gegenwärtig werden diefelben mehr in fleineren Dimenfionen erftellt, für 60—80 Centimeter Holzdurchmeffer, was auch wirklich rath= fam ift. Die kleineren Bollgatter jedoch leiden oft an dem Nachtheil, daß die Borschubwalzen zu leicht find, und boch muß gerade bas leichte Solz verhältnigmäßig fester gehalten werden als das ichwere, ba die Angriffsflache bei Bolgern von geringem Durchmeffer für die Vorschubmalzen kleiner ift, weßhalb besonders im Winter der Vorschub oft nicht richtig funktionirt.

Im Allgemeinen verlangt der Bollgatter einen guten Scharfmacher, der das Feilen und Richten der Blätter gründlich versteht und genau ausführt, sowie richtige Blatt= aufassungen, welche es ermöglichen, den Blättern die gehörige gleichmäßige Spannung zu geben; dann ift ferner fehr darauf zu achten, daß die Schablonen nicht nur ungefähr, sondern genau gleich seien, sonst entsteht große unnüte Reibung; und will es ber Bufall, daß die Säge etwa mitten im Rlope fteden bleibt, bann tann es auch vorkommen, daß, nach ftundenlanger vergeblicher Bemühung, ben Bang wieber in Bewegung gu feten, fein anderer Ausweg bleibt, als ben Rlot zurudzuziehen oder gar abzuschneiben. Solche Bortommniffe, welche für ben Geschäftsbefiger jedesmal eine bebeutenbe Ginbufe verurfachen, tommen bei richtiger Behand= lung felten bor, fonnen aber bennoch borfommen, 3. B. bei Bruch des Riemens ober wenn sich im Sägkloge Gifen ober Steine vorfinden, in Folge beffen bie Blatter verlaufen und bann ftart tlemmen.

Der Vollgatter ist sonst wohl zu empfehlen zum Schneiben von Brettern aus nicht gar zu großen Hölzern, und variert seine Leistung zwischen 6—20 Festmetern pro Tag.

Für Bauholz ift er schon lästig; da ist eine gut geleitete Bandsage weitaus vorzuziehen, oder wo die Abfälle nur als Brennstoff Berwendung finden, kann auch die Fräse mit Nuken in Anwendung kommen. Es verlangen diese Beiden zweckentsprechende Behandlung und besonders vernünftige Bedienung.

Die Fräsen find fehr leiftungsfähige Werkzeuge, wenn biefelben an ihrem Umfange rund gehalten, Zahnung und Schrant dem zu bearbeitenden Solze entsprechend find, und die Forcirung im Berhältniß zur Blattftarte und Umbrehungen Das Geschrei ber Frafen zeugt jedoch leiber nur zu oft von ichrecklicher Mighandlung, und die Spuren berfelben bleiben als blaue Mugen in den Blättern gurud; diefe Dighandlungen rächen sich bitter. Wenn die Blätter nicht durch richtige Spannung wieder in Ordnung gebracht werben, fo bleiben biefelben eben in ber Leiftungefähigfeit gurud, fo lange, als fie überhaupt noch gebraucht werden. Rebft richtigem Buftand bes Frafenblattes ift bie gerabe egale Führung des Holzes, die Bermeidung von Klemmungen des Blattes und der verhältnißmäßige Borschub, der nur so rasch erfolgen foll, daß sich das Blatt nie erhist von besonderer Wichtigkeit. Cehr oft wird aber der erste beste Tagelöhner an die Maschine gestellt, mag es noch so erbärmliche Tone abseten, es muß eben gehen, und geht auch wirklich, aber zum großen Schaden, benn bas Resultat ift, wie oben an= gebeutet, verborbene Blatter und dazu verschnittene Waare und kleine Leistung. (Forts. folgt).

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Dffig. Mittheilung des Gefretariats.)

Wir machen die Sektionsvorstände darauf aufmerksam, daß der bereits verlängerte Termin für Einsendung der aussgefüllten Fragebogen, betreffend die Krankensund ilnsfallversicherung, mit Ende August abgelaufen ist. Mit Rücksicht darauf, daß diese Frage an der am 13. September in Liestal stattsfindenden Deligirtenversammlung nochmals zur Diskussion gelangt, wird eine letzte Frist gewährt, dis Ende September. Wir ersuchen um pünktliche Einlieserung der Fragebogen an das Sekretariat, damit die Bearbeitung keine Berzögerung erleidet.

Die Sektionen können, soweit Borrath, weitere Gremplare ber Hefte V u. VI der "Gewerblichen Zeitfragen", Krankenund Unfallversicherung betreffend, nach Bedarf nachbeziehen.

Verschiedenes.

Kantonale Gewerbe = Ausstellung in Teufen. Am Montag Nachmittag nach 5 Uhr wurde in Anwesenheit des Zentral-Kommites, sowie der verschiedenen Lokal-Komites die dritte Appenz. A.-Rh. Handwerks- und Gewerbe-Ausstellung durch den Präsidenten, Herrn Regierungs-Rath Schefer, mit kurzer Rede offiziell geschlossen. Nach diesem Akt begab man sich mit Musisbegleitung in den "Hecht", wo bei einem Glase Wein und einsachem Nahle manch' trefsliches Wort gesprochen wurde. Auch die Angestellten der Ausstellung waren anwesend und war ihnen nach den Tagen der Anstrengung auch ein freundliches Stündchen zu gönnen.

Die General-Bersammlung des Maurer-Fach-Bereins der Stadt St. Gallen und Umgebung hat am Sonntag den 21. Juni 1891 die nachstehenden Statuten angenommen:

Art. 1. Alle Maurer-Gesellen, ohne Unterschied ber Nationalität, die in der Stadt St. Gallen und Umgebung arbeiten, mussen dem Maurersachverein angehören.

Art. 2. Maurer, welche absichtlich nicht bem Fachberein angehören wollen und boch innerhalb ber Grenzen bes Maurersfachbereins arbeiten, muffen ber Kommission sofort angezeigt